

Bebauungsplan Planerdeutsch - Deutsch

	Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)	Auf diese Linie muss gebaut werden
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)	Innerhalb dieser Grenzen darf gebaut werden.
z.B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauNVO)	Soviel Prozent des Grundstücks dürfen maximal bebaut werden (innerhalb der Baugrenzen).
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, § 20 BauNVO)	Verhältnis der gesamten Geschossfläche (auf allen Geschossen / Etagen) in Quadratmetern (qm) zur Grundstücksfläche in qm.
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 BauNVO)	Soviel Vollgeschosse sind zulässig. Vollgeschoss ist ein Geschoss, das über mindestens 50 % seiner Grundfläche eine Höhe von min. 2,20 m hat.
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO, § 20 BauNVO)	Es müssen die angegebenen Vollgeschosse gebaut werden.
o	Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)	Gebäude müssen zu den Grundstücksgrenzen Abstand einhalten. Mit Doppel- und Reihenhäusern bis 50 m Länge muss nur an den Enden Abstand zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden.
	nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §22 Abs.2 BauNVO)	Nur Einzelhäuser (freistehende Häuser mit Abstand zu den Grundstücksgrenzen) sind zulässig.
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §22 Abs.2 BauNVO)	Nur Einzelhäuser s. o. und Doppelhäuser (mit Abstand zu den Grundstücksgrenzen) sind zulässig.
g	Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs. 3 BauNVO)	Gebäude müssen an den Grundstücksgrenzen aneinandergesetzt werden.

